

**Stadt Pfarrkirchen  
z. Hd. Hr. Aigner  
Stadtplatz 2  
84347 Pfarrkirchen**

**Fax 08561 306 99 47**

**Antrag**  
**Sondernutzung**  
**an öffentlichem Verkehrsgrund**  
**gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und**  
**Wegegesetzes (BayStrWG)**

**Hiermit wird beantragt, die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund für**

die Aufstellung eines Gerüstes

das Anbringen von Schutzvorrichtungen  
(Bauzäune usw.)

das Aufstellen von Maschinen

das Anbringen von Warenautomaten

das Lagern von festen Gegenständen  
(Erde, Aushub, Baumaterial)

Aufstellen eines Krans

Aufstellen eines Bauschuttcontainers

nach Maßgabe folgender, näherer Angaben zu erteilen.

Bezeichnung der Verkehrsfläche:  
(z. B. Ringstraße vor Haus Nr. 29)

---

---

Aufstellungs- oder Ablagerungsort:

---

---

---

Ausmaß der Aufstellung/Ablagerung:  
(auch benötigte Fläche)  
(siehe auch beiliegende Skizze oder Lageplan)

---

---

---

---

Zweck/Grund der Aufstellung/Ablagerung:

---

---

---

Beginn:

---

---

---

Voraussichtliche Dauer der Sondernutzung:

---

---

**Die einseitig aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt:**

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Grundstückseigentümers)

## **Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund**

Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.

Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.

Der Aufstellungsort/Ablagerungsort muß möglichst rein gehalten werden.

Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muß die Haftung übernommen werden.

Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.

Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziff. 9 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, daß die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei Ihrer Stadt-, Markt- oder Gemeindeverwaltung angezeigt wird, damit Fehlberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.